

Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



Abteilung: Bauamt
Bearbeiter: Thomas Wolf
Telefon: 03463/2203-252
E-Mail: thomas.wolf@stainz.gv.at
Datum: 29.01.2019

GZ: 131/9-148-2018

Gegenstand: **Errichtung einer Abstellhalle für landwirtschaftliche Geräte**
Willibald Pözl, Herbersdorf 36, 8510 Stainz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 20.09.2018 hat Willibald Pözl, Herbersdorf 36, 8510 Stainz, gemäß § 22 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl Nr. 59/1995 (BauG) idF LGBl Nr. 63/2018 um die Erteilung der Bewilligung für die

Errichtung einer Abstellhalle für landwirtschaftliche Geräte

auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **321**, KG: **Herbersdorf**, EZ: **15** angesucht.

Hierüber werden im Sinne von § 24 Abs 1 BauG die

Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 13.02.2019, um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, in ,8510 Stainz, Herbersdorf 36 angeordnet.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Besprechungsraum im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 23, 8510 Stainz.

Verhandlungsleiter: Thomas Wolf

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertrene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und § 42 AVG

Gemäß § 25 Abs 2 Stmk. BauG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung,

die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 BauG erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs 3 BauG dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 BauG zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs 1 BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorzubringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht gleichlautend an:

- Allgemeine Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
- Bekanntmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Stainz
- sowie durch persönliche Verständigung (Rsb)

Für den Bürgermeister

i.A. Thomas Wolf eh.

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag an die Amtstafel

Angeschlagen am:	29.01.2019
Abgenommen am:	13.02.2019